

Verkündet am 5. Februar 1959
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erich M [REDACTED], B [REDACTED], Pr [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hertha R [REDACTED] geb. M [REDACTED], St [REDACTED]-K [REDACTED].

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. April 1957 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Sie haben ihre Schwester, die am 22. Oktober 1952 in der Sowjetzone (S [REDACTED]) verstorbene Frau P [REDACTED], auf Grund eines Testaments, das diese am 15. Mai 1952 errichtet hatte, je zur Hälfte beerbt. Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß zum Nachlaß der Erblasserin eine Reihe von Wertpapieren gehöre, die sie im einzelnen bezeichnet hat. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er ist der Auffassung, die Wertpapiere seien nicht in den Nachlaß gefallen, sie seien vielmehr sein Eigentum. Er hat vorgetragen, die Klägerin habe die Wertpapiere im Jahre 1950 von der Erblasserin in deren Auftrag aus S [REDACTED] geholt und ihm, dem Beklagten, in Westberlin gegeben, damit er sie dort auf den Namen der Erblasserin im Wertpapierbereinigungsverfahren anmelde. Zu dieser Zeit habe die Erblasserin noch nicht vorgehabt, ihm die Wertpapiere zu überlassen. Im April 1951 habe sie ihm aber die Übereignung der Papiere zugesagt, d.h. sie habe ihm die Übereignung für die Zukunft in Aussicht gestellt. Sie habe dementsprechend am 12. April 1951 die im Wertpapierbereinigungsverfahren auszufüllenden Anmeldeformulare, die aus formellen Gründen erneut hätten eingereicht werden müssen, mit ihrem Namen unterzeichnet, nachdem er die Formulare mit dem handschriftlichen Zusatz versehen habe, daß sämtliche Wertpapiere ihm unwideruflich auszuhändigen seien. Im Mai 1952 habe er die Erblasserin wiederum besucht. Bei diesem Besuch habe sie ihm die Wertpapiere übereignet. Sie habe dies nicht schriftlich getan, weil dies in der Sowjetzone zu gefährlich gewesen sei. Damit er aber sein Eigentum an den Wertpapieren in einer für sie ungefährlichen Weise nachweisen könne, habe sie ihm am 12. Mai 1952 folgende Vollmacht ausgestellt:

"Ich, die Witwe Frau Franziska P. geborene M. in Sa., Go.straße erteile hiermit meinen Bruder, dem Kaufmann Erich M. in B. Pr.straße, Generalvollmacht, mich in allen meinen Angelegenheiten rechtsverbindlich zu vertreten, insbesondere Gelder für mich in Empfang zu nehmen und Zahlungen zu leisten.

Mein Bevollmächtigter soll von den Vorschriften des § 181 B.G.B. befreit sein.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. ...

Hilfsweise trägt der Beklagte vor, er habe die Wertpapiere nach dem Tode der Erblasserin auf Grund dieser Vollmacht sich durch ein Insichgeschäft übereignet und auf sein Depot genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, daß die Erblasserin ihm die Wertpapiere übereignet habe. Ein derartiger Übereignungswille der Erblasserin ergebe sich einmal nicht aus den Anmeldeformularen vom 11. April 1951, nach denen sämtliche Wertpapiere unwiderruflich dem Beklagten auszuhändigen seien. Der Vermerk besage nur, daß der Beklagte unwiderruflich zur Empfangnahme der Wertpapiere ermächtigt sein solle, berühre aber nicht die Eigentumsfrage. Der Ausschluß des Widerrufs könne zwar als Übertragungswille anerkannt werden, wenn die Willensermächtigung der Durchführung eines Grundgeschäfts diene; es gehe aber nicht an, das nicht bewiesene Grundgeschäft mit dem bloßen Vorhandensein der Vollmacht beweisen zu wollen. Auch aus der Vollmacht



vom 15. Mai 1952 folge nicht, daß die Erblasserin dem Beklagten die Wertpapiere übereignet habe. Auch weitere Unterlagen, vor allem der Brief der Erblasserin vom 3. Mai 1952, machten, selbst im Zusammenhange mit den andern Urkunden, einen Über-eignungswillen der Erblasserin nicht wahrscheinlich. Das Be-rufungsgericht wägt alsdann eine Reihe von Umständen, die gegen eine Übertragung der Wertpapiere durch die Erblasserin auf den Beklagten sprächen. Das Berufungsgericht führt hierbei aus, das Landgericht vermisse zutreffend ein irgendwie gear-tetes Schriftstück der Erblasserin, aus dem sich die Zuwendung der Wertpapiere ergebe. Die Verhältnisse in der Sowjetzone hätten den Beklagten nicht gehindert, die Anmeldeformulare mit der Unterschrift der Erblasserin von Salzwedel nach West-berlin zu bringen. Ebenso hätte die im Mai 1952 notariell be-glaubigte Generalvollmacht bei einer Kontrolle durch sowjet-zonale Stellen Westvermögen der Erblasserin vermuten lassen. Die Darlegungen des Beklagten, warum die Erblasserin die Über-eignung der Wertpapiere nicht schriftlich vorgenommen habe, seien daher nicht überzeugend. Gegen den Vortrag des Beklagten spreche auch die Tatsache, daß die Erblasserin und der Be-klagte die Übereignung niemals der Klägerin mitgeteilt hätten, obwohl zwischen der Klägerin, der Erblasserin und dem Be-klagten keine Meinungsverschiedenheiten bestanden hätten. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, es habe, unabhängig von der Beweislast, die Überzeugung erlangt, daß die vom Be-klagten behaupteten Vereinbarungen zu Lebzeiten der Erblasserin nicht zustandegekommen seien.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Beklagte könne auch nicht nach dem Tode der Erblasserin durch ein Insichge-schäft Eigentümer der Wertpapiere geworden sein. Da der Be-klagte behauptet habe, die Erblasserin habe ihm die Wertpapiere bereits zu ihren Lebzeiten übereignet, könne er mit der Über-tragung der Wertpapiere auf sein Konto keine Änderung der Rechts-

lage gegenüber dem Nachlaß beabsichtigt haben. Im übrigen habe die Vollmacht auch nicht das Recht umfaßt, sich die Wertpapiere zu übereignen. Die Vollmacht sei ausgestellt worden, weil der Beklagte das Vermögen der Erblasserin, vor allem Hypotheken in Westberlin, verwaltet habe, und sie habe sich im Rahmen dieser Aufgabe gehalten. Jedenfalls aber habe der Beklagte die Vollmacht mißbraucht; da diese, wie er gewußt habe, nicht dazu habe dienen sollen, ihm das Eigentum an den Wertpapieren zu verschaffen.

II.

1. Die Revision greift die Darlegungen des Berufungsgerichts in mehrfacher Hinsicht an. Sie führt zunächst aus, die Klägerin habe anerkannt, daß die Unterschrift der Erblasserin unter den Anmeldeformularen vom 12. April 1951 echt sei. Die Formulare erbrächten also vollen Beweis dafür, daß die Erblasserin die in ihnen enthaltenen Erklärungen abgegeben habe. Dies gelte auch für die Erklärung, die Wertpapiere seien an den Beklagten auszuhändigen. Der Beklagte habe behauptet, daß er diese Vermerke vor der Unterzeichnung durch die Erblasserin in die Formulare eingeführt habe. Das Berufungsgericht hätte auch bei der Prüfung der Urkunden nach § 286 ZPO feststellen müssen, daß die Angaben von Ort und Zeit der Ausstellung, durch die die Formulare vervollständigt worden seien, von der gleichen Hand hergerührt hätten wie der Vermerk über die Aushändigung der Papiere an den Beklagten.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Vortrag des Beklagten davon ausgegangen ist, die Erblasserin habe in den Anmeldeformularen die Erklärung abgegeben, die Wertpapiere sollten dem Beklagten ausgehändigt werden. Das Berufungsgericht hat lediglich aus dieser Erklärung andere Schlüsse gezogen als der Beklagte.

2. Die Revision führt aus, zur Feststellung, welchen Willen die Erblasserin gehabt habe, sei der Inhalt aller vorgelegten Urkunden heranzuziehen. Dann aber ergäben die Erklärungen in den Anmeldeformularen in Verbindung mit der am Tage der Testamentserrichtung dem Beklagten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilten Generalvollmacht, daß die Erblasserin dem Beklagten die Verfügung über die Wertpapiere im Interesse des Beklagten habe einräumen wollen. Die Beweislast für einen gegenteiligen Willen der Erblasserin obliege der Klägerin.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat die Urkunden, die die Erblasserin ausgestellt hat, einzeln und in Zusammenhang miteinander gewürdigt und ist auf Grund dieser Würdigung zu dem Ergebnis gekommen, die Erblasserin habe dem Beklagten die Wertpapiere nicht übereignet und die Vollmacht, die sie ausgestellt habe, habe auch nicht dazu dienen sollen, daß der Beklagte sich die Wertpapiere selbst übereigne. Diese Auslegung ist möglich und damit für das Revisionsgericht bindend. Auf die Frage der Beweislast kommt es nicht an, da das Berufungsgericht es nicht auf die Beweislast abgestellt, sondern ausgeführt hat, es sei, unabhängig von der Frage der Beweislast, der Überzeugung, daß die Erblasserin die Papiere dem Beklagten nicht habe übereignen wollen.

3. Die Revision führt schließlich aus: Komme grundsätzlich die unwiderrufliche Vollmacht, wenn sie sich auf ein bestimmtes Recht beziehe, in ihren praktischen Auswirkungen der Abtretung dieses Rechts sehr nahe, so komme hier weiterhin in Betracht, daß die Vollmacht der Vorschrift des § 2247 BGB entspreche. Die Erblasserin habe den Beklagten, nachdem sie bereits in den Anmeldeformularen die unwiderrufliche Anweisung gegeben habe, ihm die Wertpapiere auszuhändigen, an dem Tage,

an dem sie das Testament errichtet habe, eine in den Formen des § 2247 BGB errichtete Vollmacht erteilt und ihn hierin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Aus diesen Umständen ergebe sich nach der Lebenserfahrung, daß die Erblasserin damit auch von Todes wegen über die Wertpapiere habe verfügen wollen. Bei einem derartigen Tatbestand seien mit der Vollmachtserteilung die Voraussetzungen des § 2301 BGB gewahrt.

Die Ausführungen der Revision lassen nicht erkennen, ob die Revision die Auffassung vertritt, die Vollmacht vom 12. Mai 1952 stelle ein Testament dar, durch das dem Beklagten die Wertpapiere als Vermächtnis zugewendet worden seien, oder ob sie der Ansicht ist, in der Bevollmächtigung liege ein Schenkungsversprechen der Erblasserin, das sie unter der Bedingung abgegeben habe, daß der Beschenkte (Beklagte) sie überlebe, und auf das deshalb die Vorschriften über die Verfügung von Todes wegen anzuwenden seien. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben. Die Bevollmächtigung vom 12. Mai 1952 ist weder ein Testament noch ein Schenkungsversprechen von Todes wegen. Das Vorliegen eines Testaments scheidet schon deshalb aus, weil der Beklagte vorgetragen hat, die Erblasserin habe ihm die Wertpapiere zu Lebzeiten übereignet oder ihn jedenfalls bevollmächtigt, sie sich zu ihren Lebzeiten selbst zu übereignen; der Beklagte hat aber niemals behauptet, die Wertpapiere sollten ihm erst gehören, wenn die Erblasserin sterbe. Die Vollmacht vom 12. Mai 1952 stellt auch kein Schenkungsversprechen von Todes wegen dar. Der Beklagte hat nicht vorgetragen, die Erblasserin habe ihm die Wertpapiere schenken wollen. Er hat vielmehr behauptet, die Erblasserin habe ihm die Wertpapiere als Ausgleich dafür gegeben, daß er sie unterstützt habe. In der zweiten Instanz hat der Beklagte diese Behauptung allerdings etwas abgeschwächt. Er hat geltend gemacht, die Übereignung der Wertpapiere sei nicht nur als Ausgleich für seine Unterstützung gedacht; es seien vielmehr auch die persönlichen

Beziehungen zwischen ihm und der Erblasserin maßgebend gewesen. Im Vordergrund stand aber weiterhin die alte Behauptung, die Übereignung der Wertpapiere habe die Gegenleistung für seine Zuwendungen an die Erblasserin dargestellt. Im übrigen hat der Beklagte auch nicht vorgetragen, die Übereignung der Wertpapiere durch die Erblasserin oder die Bevollmächtigung, die die Übereignung der Wertpapiere durch Insichgeschäft bezweckt habe, sei nur unter der Bedingung erfolgt, daß er die Erblasserin überlebe.

Da somit die Rügen der Revision nicht berechtigt sind und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Dr. Haidinger Dr. Nörr Dr. Haager Dr. Reinicke